

Darlehensbedingungen
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
<p>Haferkater Purpose GmbH, Frankfurt am Main Organschaftlicher Vertreter: Leandro Burguete, geboren am 28.05.1990, Geschäftsführer Geschäftsadresse: Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin HR-Nummer: HRB 132382, Amtsgericht Frankfurt am Main</p>
Projektbezogene Angaben:
<p>Projekt-Name und -ID: Haferkater, 3751 Darlehenszweck: Umsetzung des im Projektprofil vom 14.12.2024 dargestellten Investitionsvorhabens und Deckung der einmaligen Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Finanzierungs-Schwelle: EUR 1.627.221,02 Finanzierungs-Limit: EUR 3.500.000,00 Finanzierungs-Periode: 15.12.2023 bis 30.09.2024</p>
<p>Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).</p>
Zins- und Tilgungsleistungen:
<p>Feste Verzinsung: 8,50 % p.a. ab dem Einzahlungstag</p>
<p>Erfolgsabhängiger Bonuszins: Einmalige Bonuszinszahlung am Ende der Laufzeit in Höhe von 15,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, falls die Haferkater GmbH und/oder ihre Tochtergesellschaften zwischen den Geschäftsjahren 2023 bis 2029 zu einem bestimmten Zeitpunkt mindestens 78 Filialen insgesamt betrieben haben und/oder durch Franchisenehmer betreiben ließen („Bonusbedingung“).</p>
<p>Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 30.09.2024 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen). Ratierliche Tilgung in fünf unterschiedlichen Tilgungsraten anteilig auf den Darlehensbetrag: 10 % zum 30.09.2026; 15 % zum 30.09.2027; 20 % zum 30.09.2028; 25 % zum 30.09.2029; 30 % zum 30.09.2030 („Resttilgung“).</p>

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: secupay AG
Kontonummer (IBAN): DE82300500007060500365
Bankleitzahl (BIC): WELADEDXXX
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck: TA-Code

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“)
(beachten Sie bitte insbesondere Ziffer 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 3 – Risikohinweise
- Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anlage 5 – Projektprofil
- Anlage 6 – Reporting

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzu-

wirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des im Projektprofil näher beschriebenen Business Plans. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.gls-crowd.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig Schlehenstraße 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, die in den Emissionsbezogenen Angaben und der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist, sowie – falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Interessierte Darlehensgeber können auf der Plattform in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben, also ein Angebot auf Abschluss dieses Darlehensvertrags. Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und darüber hinaus zum Investieren freigeschaltet sein. Er gibt seine Zeichnungserklärung ab, indem er das auf der Plattform dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Zahlungspflichtig investieren“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“). Hierdurch gibt der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss dieses Darlehensvertrags ab. Die Möglichkeit zur Abgabe von Zeichnungserklärungen besteht bis zum

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Ende der Finanzierungs-Periode oder bis zum Erreichen des Finanzierungs-Limits (vgl. Präambel).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Zeichnung durch den Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“ oder „**Zuteilung**“). Der Darlehensgeber ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis der Darlehensnehmer eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende der – gegebenenfalls verlängerten – Finanzierungs-Periode. Der Darlehensnehmer ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber unter Einbindung des Plattformbetreibers (als Bote) über seine Zuteilungsentscheidung informieren („**Zuteilungsmitteilung**“ oder „**Annahmestätigung**“) und ihn zugleich zur Zahlung des Darlehensbetrags auffordern. Dies geschieht durch eine E-Mail an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Erhalt der Zuteilungsmitteilung entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei dieses Darlehensvertrages wird.

3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „Auszahlungstag“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die das Haftungsdach, der Zahlungsdienstleister, der Plattformbetreiber und der Mittelverwendungskontrolleur vom Darlehensnehmer für die Vermittlung der Darlehensverträge und die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses erhalten, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an das Haftungsdach, den Plattformbetreiber bzw. den Mittelverwendungskontrolleur ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – halbjährlich jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Halbjahresende die in Anlage 6 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Mindestlaufzeit des Darlehensvertrags (s.o.) für den Anleger ausgeschlossen.

Dem Darlehensnehmer steht ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2027. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären, sowie einen einmaligen, von den Bonusbedingungen unabhängigen Bonuszins in Höhe von 7,50 Prozent des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags zu zahlen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und die Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Ob eine etwaig in den Emissionsbezogenen Angaben vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a. bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz);
- b. wenn es dem Darlehensgeber bis zum 30.09.2024 nicht gelingt, die Auszahlungsvoraussetzungen Tranche 2 zu schaffen.

Im Fall von Ziffer 9.4 lit. a. besteht das Kündigungsrecht in voller Höhe, im Fall von Ziffer 9.4 lit. b. besteht das Kündigungsrecht in der Höhe, wie die Mittel aus den Teil-Darlehen über die Funding-Schwelle hinausgehen. In diesem Fall wird der Darlehensnehmer alle geschlossenen Nachrangdarlehen in der Höhe teil-kündigen und zurückzahlen, wie die Mittel aus diesen über die Funding-Schwelle hinausgehen.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachnamen, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Haferkater Purpose GmbH, Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin,

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher

7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Haferkater Purpose GmbH

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Haferkater Purpose GmbH, Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin,
c/o GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Ende des Hinweises

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Haferkater Purpose GmbH, Frankfurt am Main. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)**. Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht

auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

e. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

f. Pandemierisiko

Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der

Wirtschaft, zu Engpässen bei Lieferketten und zu sinkenden Energiepreisen kommt. Es ist möglich, dass Dienstleistungen wie die des Darlehensnehmers nicht oder nicht in dem geplanten Umfang nachgefragt werden, und dieses wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen. Als Folge einer Pandemie könnten dem Darlehensnehmer nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

g. Risiken im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es aufgrund des Ukraine-Konfliktes zu Störungen des Geschäftsbetriebs kommen. Aufgrund des Ansatzes des regionalen Beschaffens von Bauteilen, beschafft die Emittentin aktuell zwar ca. 97 % ihrer Komponenten aus Deutschland oder dem angrenzenden Ausland, sodass der Ukraine-Konflikt keinen großen Einfluss auf die Beschaffung dieser Komponenten haben wird. Ein belgischer Lieferant der Emittentin bezieht einen Teil eines Bauteils aber zum Beispiel aus der Süd-West-Ukraine. Hier hat die Emittentin bereits Sofort-Maßnahmen ergriffen: Es wurde kurzfristig der Warenbestand dieses Bauteils erhöht, der Lieferant wurde verpflichtet einen täglichen Lagebericht über Produktionskapazitäten und Lieferzeiten abzugeben und Alternativ-Lieferanten wurden aktiviert. Dennoch kann das Risiko nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es in Folge des Ukraine-Konflikts zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten kommt. Dadurch könnten Komponenten, die für die Produktion der Lastenräder erforderlich sind, gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden. Die Emittentin könnte so Lastenräder nicht fertigstellen, die Produktion könnte sich verzögern oder zeitweise zum Erliegen kommen. Die Dauer des Ukraine-Konflikts und die Einschränkung von Lieferketten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Dieses Risiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Emittentin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers (Haferkater Purpose GmbH), des Projektinhabers (Haferkater GmbH) und der Tochtergesellschaft (Haferkater Stores GmbH)

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers (Haferkater Purpose GmbH)

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der vom Darlehensnehmer verfolgten Anlagestrategie (Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an den Projektinhaber) kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Darüber hinaus wird eine variable Zinskomponente (einmaliger erfolgsabhängiger Bonuszins am Ende der Laufzeit bzw. in verringertem Umfang im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehens-

nehmer) gewährt. Ob und in welcher Höhe der erfolgsabhängige Bonuszins gezahlt wird, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Projektinhabers ab.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow (Zahlungsstrom) erwirtschaftet (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

d. Emissionszweckgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft). Der Darlehensnehmer betreibt außer der Emission der Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und der Weiterleitung der Darlehensbeträge an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektinhabers ab.

e. Risiko aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags an den Projektinhaber (Haferkater GmbH)

Der Darlehensnehmer wird den gesamten Darlehensbetrag in Form eines weiteren nicht nachrangigen Darlehens („Weiterleitungsdarlehen“) an die Haferkater GmbH („Projektinhaber“) weiterleiten. Einen Teil dieses Betrags wird der Projektinhaber wiederum in Form eines gesetzlich nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die Haferkater Stores GmbH („Tochtergesellschaft“) weiterleiten. Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Darlehensgeber darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem Weiterleitungsdarlehen gegenüber dem Darlehensnehmer fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektinhabers besteht im Betrieb von gastronomischen Unternehmen, in der Vergabe von Franchiselizenzen und in der Herstellung, dem Erwerb und dem Vertrieb von Einzelhandelsprodukten, bestehend aus Hafer und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte (hierzu näher unten). Er wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt, das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert.

Das Geschäftsmodell der Tochtergesellschaft besteht in der Errichtung und im Betrieb einzelner Verkaufsstellen unter der Marke Haferkater. Die Tochtergesellschaft wird den Kapitaldienst auf das von dem Projektinhaber ausgereichte Gesellschafterdarlehen dann voraussichtlich nicht leisten können, wenn sie aus dem Betrieb von Verkaufsstellen oder den Franchiseeinnahmen nicht die erwarteten Erträge erwirtschaften kann.

All diese Risiken können sich nachteilig auf die Zahlungsflüsse auswirken, die der Darlehensnehmer aus dem Weiterleitungsdarlehen erhält, und dadurch auch nachteilig auf die Zahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger.

f. Risiko aus möglichen Interessenskonflikten

Der Darlehensnehmer gehört der Haferkater-Gruppe an. 100 %-ige Gesellschafterin des Darlehensnehmers ist der Projektinhaber, der auch an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Aus dieser gesellschaftsrechtlichen Verflechtung kann das Risiko eines Interessenskonfliktes entstehen, da der Projektinhaber über seine gesellschaftsrechtliche Stellung Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben kann. Zwar hat sich der Projektinhaber vertraglich verpflichtet, seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer nur in einer Weise zu nutzen, die in Einklang mit den Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber den Anlegern steht. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheidungen getroffen werden, die für die Anleger nachteilig sind.

Zudem ist der Geschäftsführer des Darlehensnehmers gleichzeitig Geschäftsführer des Projektinhabers und der Tochtergesellschaft. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden.

Hieraus können Interessenskonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleger und/oder des Darlehensnehmers gehen können. Dies könnte sich negativ auf den Darlehensnehmer auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflussen.

g. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und der Umsetzung der vom Projektinhaber verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Projektinhabers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und können sich dadurch nachteilig auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Der Projektinhaber wird einen Teil der Mittel des Weiterleitungsdarlehens nutzen, um die Kosten des weiteren Aus- und Aufbaus seiner operativen Geschäftstätigkeit zu decken. Der

Projektinhaber hat weitere Standorte für die Tochtergesellschaft akquiriert und wird diese weiterentwickeln und ausbauen. Einen Teil des Weiterleitungsdarlehens wird der Projektinhaber auch an die Tochtergesellschaft mittels eines Gesellschafterdarlehens weiterleiten, damit diese eigenständig den Ausbau und Betrieb von Verkaufsstellen unter der Marke Haferkater an weiteren Standorten vorantreiben und so das bestehende Filialnetz in Deutschland durch weitere Verkaufsstellen vergrößern kann.

Dieser geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit ist mit Risiken verbunden. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Projektinhaber verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Vertragspartner des Projektinhabers könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Projektinhabers mit Risiken verbunden. Dies sind einerseits marktbezogene Risiken, z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang, insbesondere in Folge eines verringerten Pendler- bzw. allgemeinen Reiseaufkommens an (Haupt-)Bahnhöfen und Flughäfen; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite, u.a. durch Abhängigkeit des Projektinhabers von einem Großhändler, der die Standorte exklusiv beliefert, aber auch aufgrund der allgemeinen Abhängigkeit des Projektinhabers von der Entwicklung des Preises für Hafer und andere relevante Vorprodukte; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Projektinhabers. Zum anderen bestehen unternehmensbezogene Risiken, z. B. aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Deutsche-Bahn-Konzern, insbesondere die Abhängigkeit des Projektinhabers von der dauerhaften Überlassung der Flächen an Bahnhöfen und die Gefahr von Flächenkonkurrenz durch ähnliche unternehmerische Konzepte von Wettbewerbern; Risiko des vertrieblichen Erfolgs des Projektinhabers beim Verkauf der einzelnen Produkte an den Verkaufsstellen gegenüber dem entsprechenden Zielmarkt (Pendler und Reisende); Qualitätsrisiken in Folge der engen Kooperation mit nur einem Großhändler für die Belieferung der Verkaufsstandorte; Risiken aus Produktmängeln; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (s. unten); auch könnten Finanzierungsrisiken entstehen, wenn der Projektinhaber und dessen (mittelbare) Franchisenehmer Kunden bei den gleichen Banken sind – für die Bewilligung von künftigen Kreditlinien oder Wachstumsfinanzierungen könnten diese Banken möglicherweise eine Gesamtbetrachtung von Projektinhaber und Franchisenehmern vornehmen und bei einer schlechten wirtschaftlichen Gesamtlage höhere Zinsen oder geringere Kreditvolumina die Folge sein. Weiterhin können Risiken aus Marken und Schutzrechten bestehen, zudem Reputationsrisiken aus dem Franchisegeschäft, da bereits Einzelfälle schlechter Presse möglicherweise zur Folge haben, dass das Interesse neuer potenzieller Franchisenehmer sinkt, einen Haferkater-Standort zu übernehmen; weiterhin können Risiken bestehen aus Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; aus

Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektinhabers auswirken. Dem Projektinhaber könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital aus dem Weiterleitungsdarlehen an den Darlehensnehmer zurückzuzahlen. Dies könnte zur Folge haben, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

h. Risiken aus der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich: „Verantwortungseigentum“)

Ein anderer Teil der Mittel des Weiterleitungsdarlehens soll für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich: „Verantwortungseigentum“) verwendet werden. Hierzu soll der Projektinhaber eigene Geschäftsanteile von seinen Bestandsgesellschaftern zurückkaufen. Außerdem sollen durch eine Satzungsänderung verschiedene Geschäftsanteilsklassen begründet werden, die mit unterschiedlichen Rechten in Bezug auf den Projektinhaber ausgestattet sind. Teilweise sollen diese Geschäftsanteilsklassen ausschließlich Stimmrechte, jedoch kein Recht auf Dividende oder auf einen etwaigen Liquidationserlös gewähren („**Mitarbeiter-Geschäftsanteile**“). Die Geschäftsanteile dieser Klasse dürfen ausschließlich von ausgewählten Mitarbeitern des Projektinhabers gehalten werden. Geschäftsanteile einer anderen Klasse sollen in Summe 1 % der Stimmrechte am Projektinhaber und zudem ein Vetorecht in bestimmten, in der Satzung geregelten Fällen gewähren („**Wächter-Geschäftsanteile**“). Diese Geschäftsanteile sollen von der Purpose Stiftung gGmbH übernommen werden, die mittels des Vetorechts dafür Sorge tragen soll, dass der Projektinhaber eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bleibt. Weitere Klassen von Geschäftsanteilen sollen keine Stimmrechte, jedoch einen Gewinnanspruch und eine Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös gewähren („**Investoren-Geschäftsanteile**“). Diese Geschäftsanteile dürfen zeitweise von Investoren gehalten werden, sollen aber mittelfristig ebenfalls vom Projektinhaber zurück erworben werden.

Durch diese gesellschaftsrechtliche Struktur soll schrittweise in Bezug auf den Projektinhaber das Zielbild der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) umgesetzt werden. Hierbei versteht sich der Unternehmer als „Treuhänder“, der seine Anteile auf Zeit hält, bevor er sie an die nächste Generation von „Werte- und Fähigkeitenverwandten“ weitergibt. Um die Selbstständigkeit des Projektinhabers als Unternehmen langfristig zu erhalten, verzichten die Mitarbeiter des Projektinhabers daher (mit Ausnahme einer später an die Gründer auszuzahlenden angemessenen Kompensation für den von ihnen erbrachten Gründungsaufwand) bindend auf den zukünftigen Zugriff auf das Unternehmensvermögen und auf Gewinnausschüttungen. Vielmehr sollen der Gewinn und das Vermögen des Projektinhabers zukünftig vollständig dem Unternehmen und seinem Zweck gewidmet werden.

Diese geplante Transaktion ist mit spezifischen Risiken verbunden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass diese geplante Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ in rechtlicher Hinsicht komplexer sein wird als erwartet, dass sie

mit unerwarteten Umsetzungshindernissen einhergeht, dass höhere Kosten entstehen als erwartet oder dass die Transaktion gar nicht umgesetzt werden kann.

Dies kann zum einen der Fall sein, falls die Rechtsprechung zu der Auffassung kommen sollte, dass diese gesellschaftsrechtliche Struktur im bestehenden Rechtsrahmen unzulässig ist, und zugleich keine gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden, die eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltung ermöglichen.

Weiterhin besteht ein Risiko, dass Gesellschafter und Investoren im Rahmen der Überführung in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einmal getroffene Zusagen oder eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten und so die Transaktion vereiteln.

Auch könnte das Handelsregister die Eintragungen der für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ notwendigen Satzungsänderungen ablehnen. Es könnte insbesondere die Ansicht vertreten, die maßgeblichen Satzungsregelungen seien unwirksam. Dies hätte eine Verzögerung der Eintragung in das Handelsregister (aufgrund der dann gegebenenfalls zu führenden Prozesse) oder gegebenenfalls das Scheitern der Umsetzung zur Folge, falls die Rechtsprechung zu der Auffassung kommen sollte, dass diese gesellschaftsrechtliche Struktur im bestehenden Rechtsrahmen unzulässig ist.

Weiterhin können aus der geplanten Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ spezifische Finanzierungsrisiken für den Projektinhaber resultieren. Der Kreis der möglichen Kapitalgeber, die dieses Konzept unterstützen, ist im Vergleich zu uneingeschränkt gewinnorientierten Gesellschaften deutlich kleiner. Dies kann dazu führen, dass keine passenden Kapitalgeber gefunden werden können und/oder die angebotenen Finanzierungsbedingungen schlechter ausfallen als bei gewinnorientierten Unternehmen.

Schließlich könnte der Gesetzgeber die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ oder eine vergleichbare Rechtsform gesetzlich regeln. Dies würde gegebenenfalls eine erneute Änderung der Satzung des Projektinhabers notwendig machen, wodurch die geplante wesentliche gesellschaftsrechtliche Struktur geändert werden könnte und/oder die geplante Transaktion und/oder das damit verfolgte Ziel vereitelt werden könnten.

Solange die Mittel, die für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ verwendet werden sollen (Tranche 2 des Weiterleitungsdarlehens; s. Vermögensanlagen-Informationsblatt), noch nicht vom Emittenten an den Projektinhaber ausgezahlt worden sind, hätte der Eintritt der oben genannten Risiken zur Folge, dass dieses ideelle Ziel des Projektinhabers nicht erreicht werden kann. Im Ergebnis könnte die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“, die gegebenenfalls auch von den Anlegern gewünscht und mit der Überlassung der Mittel bezweckt wird, nicht umgesetzt werden.

Sollten die entsprechenden Mittel bereits an den Projektinhaber ausgezahlt worden sein, kann der Eintritt der oben genannten Risiken zusätzlich dazu führen, dass diese Mittel weder dem intendierten ideellen Zweck zugeführt werden noch an die Anleger zurückgewährt werden können.

i. Kapitalstrukturrisiko

Der Projektinhaber finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Projektinhaber wird im Zusammenhang mit dem zu finanzierenden Vorhaben weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die seine Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Weiterleitungsdarlehen negativ beeinflussen könnten. Dies könnte sich nachteilig auf die Zahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger auswirken.

j. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

k. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Projektinhabers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Projektinhabers und damit auf seine Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Weiterleitungsdarlehen haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen des Darlehensnehmers an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projek-

te kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach üben keine Beratungstätigkeit aus und erbringen keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach geben Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, für die Nutzung der Website www.gls-crowd.de

Die GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668 („**Plattformbetreiber**“), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Laub, betreibt unter www.gls-crowd.de eine Internetplattform („**Plattform**“), über die Investoren in Unternehmen sowie Projekte von Unternehmen und sonstigen Institutionen investieren können. Hauptgeschäftstätigkeit des Plattformbetreibers ist der Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie die Beratung und Durchführung von Schwarmfinanzierungen und zugehörige Dienstleistungen.

Auf der Plattform können sich Projektinhaber und Unternehmen (gemeinsam „**Emittenten**“) potenziellen Investoren („**Investoren**“) vorstellen und ihnen Informationen zu der geplanten Finanzierung zur Verfügung stellen (die Darstellung dieser Informationen auf der Plattform auch „**Finanzierungsprojekt**“). Die potenziellen Investoren erhalten auf der Grundlage dieser Informationen Gelegenheit, sich an der Finanzierung des jeweiligen Finanzierungsprojekts zu beteiligen („**Schwarmfinanzierung**“, „**Crowdfunding**“ oder „**Funding**“), indem sie online Vermögenanlagen oder Wertpapiere („**Finanzinstrumente**“) im Rahmen der Anlagevermittlung zeichnen.

Um Zugang zu den Informationen und Finanzierungsprojekten zu erhalten sowie ggf. Finanzinstrumente zeichnen zu können, muss ein potenzieller Investor sich zuvor auf der Plattform registrieren.

Der Plattformbetreiber ist ein vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG und wird bei der Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, auf Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig Schlehenstraße 6, 90542 Eckental tätig. Die CONCEDUS GmbH ist ein zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zur Erbringung der Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG und Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG jeweils ohne die Befugnis, sich Besitz und/oder Eigentum an Wertpapieren oder Geldern von Kunden zu verschaffen.

Für jegliche Nutzung der Plattform durch (potenzielle) Investoren („**Nutzer**“) gelten ausschließlich die im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

I. Geltungsbereich

1. Durch die Nutzung der Plattform kommt zwischen Nutzer und Plattformbetreiber ein Nutzungsvertrag zustande, der ausschließlich den nachfolgenden AGB unterliegt. Dieser Plattform-Nutzungsvertrag bildet den Rahmen für die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken und für die Vermittlung einzelner Finanzinstrumente zwischen Investoren und Emittenten über die Plattform. Sowohl die Nutzung zu Informationszwecken als auch die Vermittlung der Finanzinstrumente ist für die Nutzer kostenfrei.

Die AGB gelten für sämtliche Inhalte, Funktionen und sonstige Dienste, die auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2. Daneben kommt zwischen dem Investor und der CONCEDUS GmbH, vertreten durch den Plattformbetreiber als vertraglich gebundenem Vermittler, ein gesonderter Vermittlungsvertrag über Finanzinstrumente („**Vermittlungsvertrag**“) zustande, sobald der Plattformbetreiber dem Interessenten auf der Plattform konkrete Finanzinstrumente von Projektinhabern (Emittenten) vorstellt. Der Inhalt des Vermittlungsvertrags bestimmt sich nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler“ sowie den ergänzend geltenden „Allgemeinen Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler“. Diese Dokumente sind auf der Plattform verfügbar und der Investor erhält sie vorvertraglich zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur CONCEDUS GmbH und deren Tätigkeitsprofil ergeben sich aus den ebenfalls auf der Plattform verfügbaren „Kundeninformationen der CONCEDUS GmbH einschließlich vorvertraglicher Informationen und Widerrufsbelehrung“.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Emittent ist nicht Gegenstand dieser AGB. Es bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen (Projektverträgen). Ebenso wenig ist das Rechtsverhältnis zwischen Emittent und Nutzer Gegenstand dieser AGB. Dieses Rechtsverhältnisse unterliegt gesonderten rechtlichen Regelungen (z.B. Darlehens-Bedingungen, Emissionsbedingungen). Der Plattformbetreiber ist nicht Partei dieser Verträge.
4. Ein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Plattformbetreiber jederzeit frei, einen Nutzer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II. Registrierung

1. Um die Plattform vollumfänglich nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung als Privatperson ist natürlichen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben und keine Staatsbürger Kanadas, Japans oder Australiens und keine US-Person im nachstehenden Sinn sind. US-Person ist, wer Staatsbürger der USA, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist, wer einen Wohnsitz oder einen Zweitwohnsitz in den USA oder deren Hoheitsgebieten hat oder wer eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach US-amerikanischem Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust, der der US-Bundesbesteuerung unterliegt, ist oder wer für Rechnung einer solchen Einheit handelt. Nicht-natürliche Personen müssen ihren Sitz in Deutschland haben. Investoren müssen auf eigene Rechnung handeln. Die mehrfache Registrierung ein und derselben Person ist nicht gestattet.
2. Die Registrierung hat zwingend unter vollständiger wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zu erfolgen.
3. Um als Nutzer ein Vertragsangebot eines Emittenten annehmen zu können, ist des Weiteren eine vollständige wahrheitsgemäße Angabe der investorenspezifischen Daten notwendig, die bei oder nach der Registrierung abgefragt werden.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Nach Abschluss der Registrierung sendet der Plattformbetreiber dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss kann der Nutzer seine Daten unter „Login – Mein Konto“ jederzeit einsehen und ändern.
5. Die Registrierung unter Angabe unrichtiger Daten oder die Angabe falscher investorenspezifischer Daten ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Nutzers von der Plattform.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Nutzung der Plattform sämtliche gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß sind und dem aktuellen Stand entsprechen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausschließlich er ist verantwortlich für sämtliche über seinen Nutzeraccount ablaufenden Handlungen. Sofern Anhaltspunkte für den Missbrauch des Nutzeraccounts bestehen oder Dritte dennoch Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend gegenüber dem Plattformbetreiber anzuzeigen.
8. Der Plattformbetreiber wird die Zugangsdaten des Nutzers nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon bei ihm abfragen.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher betreffend die Registrierung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

GLS Crowdfunding GmbH
Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

GLS Crowdfunding GmbH

IV. Leistungen des Plattformbetreibers und Nutzung der Plattform

1. Der Plattformbetreiber bietet den Nutzern die Möglichkeit, über die Plattform Kontakt zu Emittenten aufzunehmen.
2. Der Plattformbetreiber bietet Emittenten die Möglichkeit, potenziellen Investoren auf der Plattform Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet der Plattformbetreiber den Investoren die Möglichkeit, online Finanzinstrumente zu zeichnen. Der Plattformbetreiber beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die technischen Rahmenbedingungen für den Abschluss der Verträge zur Verfügung zu stellen, den Versand von Unterlagen zu organisieren, Willenserklärungen als Bote zu übermitteln und den Emittenten bestimmte weitere Dienstleistungen im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung des Erwerbs von Finanzinstrumenten zu erbringen (insb. Vertrags-Management und Zahlungsüberwachung). Darüber hinausgehende Leistungen werden von dem Plattformbetreiber nicht erbracht. Insbesondere hat der Plattformbetreiber kein eigenes Handlungsermessen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zwischen Emittenten und Investoren und/oder der Steuerung des Funding-Prozesses, wird nicht selbst Partei dieser Verträge, tritt beim Abschluss dieser Verträge nicht als Bevollmächtigter einer Partei auf und nimmt im Rahmen der vermittelten Verträge keine Zahlungen entgegen. Er erbringt keine Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erfordern. Zahlungen werden i.d.R. über einen lizenzierten Zahlungsdienstleister oder eine sogenannte Zahlstelle abgewickelt.
3. Die Nutzung der Plattform ist für den Nutzer unentgeltlich.
4. Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Finanzierungsprojekts eines Emittenten auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nicht die Bonität des Emittenten und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Soweit vom Nutzer nicht eine gesonderte Einwilligung zur Datenerhebung erteilt wird, werden die persönlichen Umstände eines Nutzers nur insoweit erfragt, wie dies entweder zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlich oder – im Rahmen der Anlagevermittlung – wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Rahmen der Anlagevermittlung erfolgt dies mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

- 5. Die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen erheben ausdrücklich nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung des jeweils angebotenen Finanzinstruments erforderlich sind. Sie stellen keinen Prospekt im Rechtssinne dar. Nutzer sollten die Möglichkeit wahrnehmen, den Emittenten über die Plattform Fragen zu stellen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Nutzer sollten sich aus unabhängigen Quellen informieren, wenn sie unsicher sind, ob sie die angebotenen Finanzinstrumente zeichnen sollen.**

Eine fachkundige Beratung kann durch die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersetzt werden. Nutzer sollten sich vor Zeichnung der angebotenen Finanzinstrumente über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines solchen Investments informieren.

Die Finanzierungsprojekte beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Bei der Zeichnung von qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Nutzer als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals und der Zinsen führen. Nutzer sollten die ausführlichen Risikohinweise beachten.

6. Die jeweilige Zeichnungssumme kann vom Nutzer im ggf. vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.
7. Kommentare von Nutzern, die auf der Plattform bzw. den dazugehörigen Blogs etc. abgegeben werden und unangemessen sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, sind nicht gestattet und werden umgehend gelöscht. Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers sowie zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Nutzung der Plattform führen.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Die auf der Plattform bereitgestellten Informationen sind nicht zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der USA, Kanada, Australien, Japan oder Jurisdiktionen, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht erlaubt ist, vorgesehen. Jede Verletzung dieser Weitergabebeschränkung kann einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen dieser Länder begründen.

V. Durchführung eines Investments

Ein Investment über die Plattform läuft wie folgt ab:

- Ein potenzieller Investor **registriert** sich als Nutzer der Plattform und **informiert** sich über die Finanzierungsprojekte. Hierzu nutzt er die von dem jeweiligen Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.
- Zum Erwerb eines Finanzinstruments schließen Investor und Emittent über den dafür vorgesehenen Prozess auf der Plattform einen Zeichnungsvertrag („**Zeichnungsvertrag**“) in der vom Investor gewählten Höhe („**Einzahlungsbetrag**“). Der Plattformbetreiber leitet die Vertragserklärungen der Parteien je nach Prozess als Bote an die jeweils andere Partei weiter.
- Der Erwerb des Finanzinstruments kommt mit der Annahme des Zeichnungsangebots durch die jeweils andere Partei (Investor oder Emittent) zustande („**Vertragsschluss**“). Der Emittent wird den Investor zur Zahlung des Einzahlungsbetrags auffordern. Der individuelle Vertragsschluss kann je nach Finanzinstrument unter auflösenden Bedingungen stehen, wie insbesondere der Nichterfüllung der Einzahlungsverpflichtung und/oder dem Nichterreichen eines Mindest-Zeichnungsvolumens jeweils innerhalb einer bestimmten Frist.
- Bei einem wirksamen Widerruf des Vertragsschlusses wird der Emittent dafür Sorge tragen, dass dem Nutzer sein Einzahlungsbetrag ohne Abzüge oder Kosten auf sein Einzahlungskonto **zurück überwiesen** wird; hiervon unberührt bleibt die etwaige Pflicht zum Wertersatz oder sonstige Rechte im Falle eines Widerrufs des Nutzers.

VI. Laufzeit und Kündigung

- Der nach diesen AGB bestehende Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit durch den Nutzer oder den Plattformbetreiber mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Kündigungen des Nutzers sind per E-Mail an kontakt@gls-crowd.de zu richten. Über Kündigungen durch den Plattformbetreiber wird der Nutzer per E-Mail an seine zuletzt auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
- Es wird klargestellt, dass eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Nutzern und Emittenten nicht berührt.

VII. Verfügbarkeit

Der Plattformbetreiber ist bestrebt, im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform anzubieten. Der Plattformbetreiber übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Sicherheits- und Kapazitätsgründe, technische Gegebenheiten sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Plattformbetreibers zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichterreichbarkeit der Plattform führen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit und soweit jeweils erforderlich einzuschränken, z.B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten.

VIII. Dokumente

Der Nutzer ist nicht zur Weitergabe oder Vervielfältigung jeglicher Dokumente, Informationen und Unterlagen berechtigt, welche der Nutzer von der Plattform heruntergeladen hat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die zeitliche Nutzung der Plattform hinaus sowie auch bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages fort. Verstößt ein Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann dies zu einer Schadensersatzpflicht führen.

IX. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Nähere Informationen hierzu gibt die gesonderte Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers unter <https://www.gls-crowd.de/ueber-uns/datenschutz>.

X. Haftung

1. Die Haftung des Plattformbetreibers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Darüber hinaus haftet der Plattformbetreiber bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“). Als Kardinalpflicht gilt insbesondere die Entgegennahme und Weiterleitung von Zeichnungserklärungen über die Plattform. Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.
3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Plattformbetreibers.
5. Der Plattformbetreiber haftet weder für die Informationen, die Emittenten auf der Plattform über sich zur Verfügung stellen, noch für die Wirksamkeit der zwischen dem Nutzer und dem Emittenten abgeschlossenen Verträge. Die auf der Plattform von Emittenten über sich selbst zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf Aussagen und Unterlagen der Emittenten selbst. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Emittenten. Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen durch den Plattformbetreiber erfolgt nicht.
6. Die Website des Plattformbetreibers enthält Links auf externe Webseiten Dritter. Auf die Inhalte dieser direkt oder indirekt verlinkten Webseiten hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss. Für die Richtigkeit der Inhalte ist immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, weshalb der Plattformbetreiber diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt. Die fremden Webseiten hat der Plattformbetreiber zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keinerlei Rechtsverletzungen erkennbar. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der vom Plattformbetreiber verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kann der Plattformbetreiber nicht leisten. Falls dem Plattformbetreiber Rechtsverletzungen bekannt werden, wird der Plattformbetreiber die entsprechenden Links sofort entfernen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Plattformbetreiber kann im Bedarfsfall die AGB ändern,
 - soweit der Plattformbetreiber verpflichtet ist, die Übereinstimmung der AGB mit anwendbarem Recht oder behördlichen Vorgaben herzustellen;
 - soweit der Plattformbetreiber damit einem gegen ihn oder einen seiner Subdienstleister gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung oder der Aufforderung einer Behörde nachkommt bzw. um Beanstandungen einer Behörde zu vermeiden oder ihnen abzuweichen und/oder
 - soweit Änderungen des für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien relevanten Rechtsrahmens, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis einer zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder Änderungen sonstiger vertragsrelevanter Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen, eine Anpassung der AGB erforderlich machen (z.B. weil die insofern relevanten Klauseln in den AGB aufgrund solcher Änderungen nunmehr als in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam erachtet werden oder weil ein Fortgelten der AGB ohne entsprechende Anpassungen zu einem aufsichtsrechtlich sanktionierbaren Verstoß führen würde)

und sich aus den vom Plattformbetreiber vorgenommenen Änderungen keine für den Nutzer unzumutbaren Folgen und keine Änderungen an den vertraglichen Leistungen

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ergeben, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, es sei denn, solche Änderungen sind am oben genannten Maßstab gemessen unvermeidbar.

Der Plattformbetreiber übermittelt die geänderten AGB dem Nutzer vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform und weist ihn auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird der Plattformbetreiber dem Nutzer eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob dieser die geänderten AGB für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Der Plattformbetreiber wird den Nutzer bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

2. Auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit den nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.
5. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.
6. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle. Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

The image shows a screenshot of a project profile on the GLS Crowd platform. At the top left is the 'GLS Crowd' logo. To its right are navigation links: 'Informieren', 'Investieren', 'Finanzieren', 'Über uns', and 'Login'. The main visual is a photograph of a cafe counter with a large sign that reads 'HAFERKATER'. The counter features a menu board with 'KAFFEE' and 'PORRIG' sections, a coffee machine, and a staff member. Below the photo, the text 'Haferkater' is displayed in a large font, followed by 'Vermögensanlage'. At the bottom left, there is a play button icon and the text 'Projektfilm anschauen' and 'Dauer: 3:33'.

GLS Crowd

Informieren Investieren Finanzieren Über uns Login

HAFERKATER

KAFFEE

KAP

PORRIG

Haferkater

Vermögensanlage

Projektfilm anschauen
Dauer: 3:33



Verzinsung
8,50 %



Einmaliger Bonuszins
bis zu 15,00 %



Laufzeit
7 Jahre



Volumen
3.500.000 €

bereits finanziert: 0 €

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Liebe Anleger*innen,

seit dem ersten Haferkater-Tag vor neun Jahren haben wir ein Ziel: Eine gesunde, ausgewogene Ernährung, die schnell und einfach zur Verfügung gestellt wird. Unsere Lösung ist ein einfaches Gericht aus nur drei Zutaten: Porridge. Im eng getakteten Arbeitsalltag können sich Pendler*innen so unterwegs mit einer gesunden Mahlzeit versorgen.

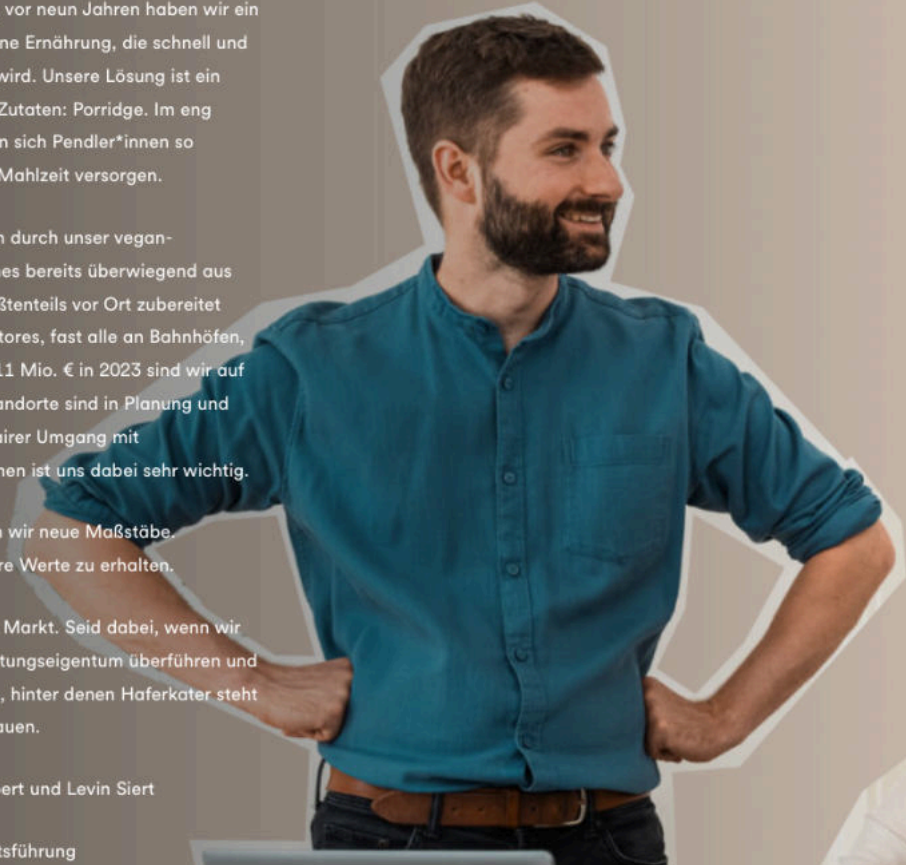
Wir differenzieren uns vor allem durch unser vegan-vegetarisches Sortiment, welches bereits überwiegend aus Bio-Produkten besteht und größtenteils vor Ort zubereitet wird. Mit über 20 Haferkater-Stores, fast alle an Bahnhöfen, und einem Systemumsatz von 11 Mio. € in 2023 sind wir auf dem richtigen Weg, weitere Standorte sind in Planung und eröffnen teils schon bald. Ein fairer Umgang mit Mitarbeitenden und Partner*innen ist uns dabei sehr wichtig.

Mit unseren Ansprüchen setzen wir neue Maßstäbe. Unabdinglich dafür ist es, unsere Werte zu erhalten.

Nehmt mit uns Haferkater vom Markt. Seid dabei, wenn wir das Unternehmen in Verantwortungseigentum überführen und so die Werte langfristig sichern, hinter denen Haferkater steht und auf die unsere Gäste vertrauen.

Leandro Burguete, Anna Schubert und Levin Siert

Gründer*innenteam + Geschäftsführung



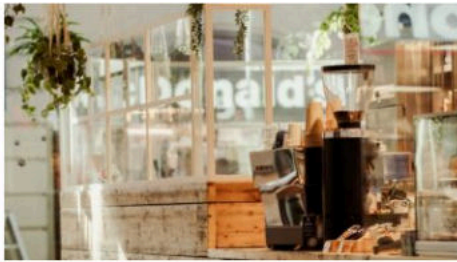
Kurzbeschreibung

Haferkater ist 2014 als kleines Porridgecafé in Berlin-Friedrichshain gestartet und seitdem zu einer deutschlandweit bekannten Marke gewachsen. Die Vision: Ein altbekanntes, einfaches Gericht aus nur drei Zutaten hat das Zeug zum Frühstück für die nachhaltigkeitsbewussten Menschen von heute. Seit dem ersten Tag wird Bio-Hafer gequetscht, gekocht und innerhalb weniger Sekunden mit Obst, Nüssen und anderen leckeren Toppings serviert. Aus dem winzigen Berliner Porridgecafé sind inzwischen Stores überall in Deutschland geworden.

„Mit Haferkater bedienen wir die Bedürfnisse aktiver Menschen im urbanen Raum. Wir fokussieren uns auf Hafer und ein vegan-vegetarisches Sortiment und dabei ist es uns wichtig, nachhaltig und respektvoll zu wachsen und zu wirtschaften.“ Anna Schubert, Co-Gründerin



Ihre Investition



Haferkater möchte mit Hilfe der neu gegründeten Haferkater Purpose GmbH bis zu 3,5 Mio. € Nachrangkapital einwerben. Dabei sollen die ersten 1,5 Mio. € dazu dienen, den eigenen Geschäftsbetrieb weiter auszubauen. Haferkater soll dann keine weitere Investorengelder benötigen, um weitere Stores zu eröffnen. Haferkater soll dann keine weiteren Investorengelder mehr benötigen, um sein Geschäft weiter auszubauen. Die nach Abzug der Transaktionskosten verbleibenden Mittel (ca. 1,73 Mio. €) sollen dann

gemeinsam mit Mitteln von voraussichtlich der Purpose Ventures eG dazu dienen, das Unternehmen von den Bestandsgesellschaftern zurückzukaufen und in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen („Verantwortungseigentum“) zu wandeln. In dieser Form, die auch als „treuhändisches Unternehmertum“ bezeichnet wird, wird strukturell dafür gesorgt, dass das Unternehmen sich selbst bzw. seinen Mitarbeitenden gehört und auch ohne Vorhandensein einer genetischen Familie ähnlichwie ein Familienunternehmen geführt werden kann. So wird das Eigentum am Unternehmen immer an Menschen weitergegeben, die mit dem Unternehmen und seinen Werten verbunden sind. Gelingt das Einwerben der Mittel für den Ausbau, nicht aber für den Rückkauf, so wird ein Teil der Investitionen nach dem 30.09.2024 verzinst zurückgezahlt.

Die Haferkater Purpose GmbH als Emittentin leitet die eingeworbenen Mittel als nicht nachrangiges Darlehen an die Haferkater GmbH weiter. Die Mittelverwendung unterliegt dabei der Aufsicht eines Steuerberaters, der als Mittelverwendungskontrolleur agiert.

Den genauen Ablauf mit allen definierten Regeln findest du unter „Investitionsangebot“.

Wie Deine Investition wirkt



Fokus auf Mehrweg

Bei einem Take Away-Konzept wird natürlich der größte Anteil der Produkte unterwegs verzehrt. Ein großer Fokus von Haferkater liegt daher darauf, den Mehrweganteil im Verkauf signifikant zu erhöhen. Gemeinsam mit dem Mehrweg-Poolsystem Vytal werden kontinuierlich Rabattaktionen durchgeführt (bspw. „Mehrweg-Mai“ mit 50% Rabatt auf alle in Mehrweg gekauften Produkte), welche die Gäste motivieren sollen, Mehrweg in ihren Alltag zu integrieren. In Kooperation mit Organisationen wie der Deutschen Umwelthilfe und ProjectTogether, aber auch der Deutschen Bahn, wird außerdem daran gearbeitet, die Sichtbarkeit im öffentlichen Raum zu erhöhen und z.B. die Ausleih- und Rückgabeprozesse zu vereinfachen.



Bio-Produkte

Über 65% der eingekauften Rohstoffe sind biozertifiziert. Diese Zahl zu steigern ist ein konstantes Ziel. Kernprodukte wie Hafer und Kaffee sind bereits biozertifiziert, ebenso fast das komplette Trockensortiment und Milch. Gerade bei Obst und Gemüse ist jedoch die Logistik für Bio-Produkte in kleinen Mengen bis jetzt noch eine zu große Herausforderung, da Standorte in ganz Deutschland von den gleichen Lieferanten beliefert werden müssen.



Food Waste

Eines der größten Probleme der Gastronomie ist die Verschwendung von Lebensmitteln. Haferkater versucht dem mit detaillierter Produktionsplanung entgegen zu gehen, außerdem werden viele Trockenfrüchte, Nüsse o.ä. verwendet, welche sehr lange Mindesthaltbarkeitsdaten vorweisen. Was doch übrig bleibt, wird an umliegende Tafeln/Bahnmissionsmissionen verteilt, von Foodsharing e.V. täglich nach Ladenschluss abgeholt oder über die Plattform Too Good To Go zu einem reduzierten Preis verkauft.

Chancen und Risiken

Bei einer Investition besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Bitte lies vor einem Investment aufmerksam die projektspezifische Risikohinweise. Auf der Seite [Anlegerhinweise](#) erhältst du zudem nähere Informationen zu den mit einem Crowdinvestment verbundenen Risiken.

Ausgewählte Chancen	Ausgewählte Risiken
Immer mehr Menschen ernähren sich bewusst und legen Wert auf gesunde Produkte.	Veränderungen im Pendler*innenverhalten an den Bahnhöfen in Richtung Frequenz und Verweildauer an den Bahnhöfen.
Junge Zielgruppe mit sehr loyalem Kaufverhalten.	Markt der Systemgastronomie verändert sich.
Vermieter*innen legen großen Wert auf nachhaltige Ausrichtung und entscheiden auf dieser Basis.	Preisveränderungen und Lieferschwierigkeiten beim Bezug von Hafer.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Überblick Unternehmen Geschäftsmodell Investitionsangebot Wirkung Anlegerfragen

Haferkater steht für eine bessere Ernährung an Verkehrsknotenpunkten. Der Unternehmenskern sind Haferkater-Stores, in denen Porridge zum Mitnehmen verkauft wird. Die geplante Expansion von zehn weiteren Stores pro Jahr wird gemeinsam mit unseren Franchisepartner*innen umgesetzt.

In den Bordrestaurants der ICEs/ICs und in mittlerweile 4.000 Supermärkten findet sich zudem Haferkater Bio-Porridge für den Sofortverzehr.

Mit über 65% Bio-Rohstoffen, einem vegan-vegetarischen Sortiment und dem großen Engagement für Mehrweglösungen ist Haferkater die nachhaltigste Marke der Verkehrsgastronomie. Das Unternehmen möchte mit seinem Handeln beweisen, dass Außer-Haus Verzehr auch vereinbar ist mit Nachhaltigkeit und dadurch als Leuchtturm andere Marken dazu bewegen, sich zu verändern.

Historie



Die Geschichte von **Haferkater** beginnt 2014 in Berlin. Leandro, Anna und Levin wollen eine Alternative zum Brötchen und stellen der wachsenden Anzahl an ernährungsbewussten Menschen ein zeitgemäßes Frühstück zu Verfügung: Porridge zum Mitnehmen. Dort, wo sie es am dringendsten benötigen und am meisten wertschätzen: an urbanen Verkehrsknotenpunkten.

Seit dem Gewinn des Deutsche Bahn Accelerator Programms 2016, konzentriert sich Haferkater auf Hochfrequenzlagen wie Bahnhöfe. Aus dem Berliner Porridgecafé ist zwischenzeitlich ein deutschlandweites Franchisesystem mit 23 Stores geworden, darunter sind 20 Bahnhöfe, eine Stadtlage und ein Flughafen. Durchschnittlich werden 170.000 Gäste im Monat versorgt.

Gründung Haferkater Retail GmbH 2020: Das Tochterunternehmen hat sich mit einem veganen und biozertifizierten Ready to eat Porridge im Einzelhandel in Deutschland und Österreich positioniert. Diese Produktlinie wird zudem in allen Bord-Restaurants der ICE- und IC-Züge angeboten. Die Präsenz bei der Deutschen Bahn fördert, neben der Erschließung einer weiteren Umsatzquelle, die Markenbekanntheit von Haferkater.

Standort



Mobilität

Haferkater gibt es mittlerweile an 23 Standorten, von denen die meisten in Hauptbahnhöfen liegen, u.a. in Köln, Dresden, Frankfurt, Hannover, Karlsruhe, Mainz und Düsseldorf. Haferkater leistet damit seinen Beitrag zur Mobilitätswende durch eine bessere Ernährung an Bahnhöfen. Gemeinsam mit Franchisepartner*innen wächst das Team weiter und wird zukünftig an weiteren Orten zu finden sein.

Die Bedarfsermittlung hat, neben den Bahnhöfen, weitere Standorte identifiziert: Flughäfen. Auch diesen Hochfrequenzstandorten fehlt ein adäquates Angebot an moderner Unterwegs-Verpflegung. Seit Anfang 2023 können sich Fluggäste am BER Berlin-Brandenburg vor dem Abflug mit Porridge bei Haferkater stärken.

Ladenbau

Haferkater kann, im Gegensatz zu den meisten anderen Verkehrsgastronomien auf kleinsten Mietflächen arbeiten, ohne viel Technik, es wird kein Fettabwasser erzeugt und viel weniger Strom verbraucht als bei Wettbewerbern. Das Ladenbaukonzept ist darüber hinaus sehr einladend und warm gestaltet, es holt das Nachbarschaftscafé auch visuell in den Bahnhof und spricht Zielgruppen an, die vorher im Bahnhof überhaupt nicht konsumiert haben. Diese Kriterien sind für Vermieter*innen entscheidend und geben Haferkater Zugang zu 1A-Lagen.

Unternehmensstruktur



Haferkater GmbH

Leandro Burguete, Anna Schubert und Levin Siert eröffneten 2014 den ersten Haferkater Store. 2017 gründeten sie als Geschäftsführer*innen die GmbH und halten heute jeweils 22,05 % der Unternehmensanteile.

Weitere Anteilseigner*innen sind

- Katjesgreenfood GmbH & Co. KG (25,08 %)
- ZENTIS Ventures GmbH (6,14%)
- Exypnos Consulting Ltd. (2,63 %).

Haferkater Retail GmbH

Das Tochterunternehmen vertreibt Ready-To-Eat Porridge im deutschen und österreichischen Lebensmitteleinzelhandel und in den Bordbistros der Deutschen Bahn.

Haferkater Stores GmbH

Acht Haferkater Stores werden in Eigenregie geführt über die Tochtergesellschaft Haferkater Stores GmbH. Auch erfolgt der Ausbau von neuen Stores und der Weiterverkauf an Franchisepartner in der Regel über die Haferkater Stores GmbH.

Die drei Geschäftsführer*innen haben sich die Verantwortlichkeiten aufgeteilt: Leandro und Anna leiten die Stores, Levin verantwortet das Retail Geschäft.

Verantwortungseigentum



Für Haferkater ist es der nächste logische Schritt, die Werte des Unternehmens dauerhaft zu sichern und sowohl den Mitarbeitenden, als auch den Gästen das Vertrauen zu geben, dass das Unternehmen langfristig sinnorientiert und unabhängig bleibt. Mit der Entscheidung, Verantwortungseigentum umzusetzen, reiht sich Haferkater ein hinter Ecosia, Patagonia und anderen. In dieser Unternehmensform wird ein Verkauf zu jeglichem Zeitpunkt ausgeschlossen. Ebenso wird es nicht möglich sein, dass persönliche Interessen von Shareholdern über den Interessen des Unternehmens stehen. Nach der Deckung der Kapitalkosten, werden alle Gewinne werden in die Firma reinvestiert und dafür genutzt, eine nachhaltige Marke wachsen zu lassen – oder gespendet. Entscheidungsträger*innen sind Menschen, die im Unternehmen tätig oder ihm eng verbunden sind und Anleger*innen haben die Garantie, dass ihr Invest genau dort eingesetzt wird, wo er gebraucht wird. Mehr Informationen zum treuhänderischen Unternehmen findet ihr [hier](#).

Haferkater-Team



Haferkater besteht aus den in ganz Deutschland verteilten eigenen Teams (ca. 100 Personen, verteilt auf 8 Stores) und 16 Personen in der Zentrale. Die Zentrale unterstützt die Stores durch Mitarbeitende in den Bereichen Buchhaltung, Marketing, Einkauf, Produktmanagement und Qualitätssicherung, dazu kommen Werkstudentinnen für Nachhaltigkeit, Social Media und Retail. Die Company-Stores haben außerdem eine Operative Leitung, welche gemeinsam mit dem jeweiligen District Management arbeitet. Die Franchisepartner*innen sind wiederum in regem Austausch mit der Franchiseberaterin, die intern die Anfragen bearbeitet.

Als Ergänzung zu diesem Team zählt ein vierteljährlich tagender Beirat aus internen und externen Mitgliedern, unter anderem Friederike Stöver (CEO Kamps).

Auszeichnungen und Förderungen



Auszeichnungen (Auszug)

- Gastro Gründerpreis, 2015
- DB Accelerator, 2016
- GreenTable, seit 2020
- WeltverbEsserer-Wettbewerb, 2021
- Good Food Award, 2023





“Wir haben es uns mit PURPOSE zur Aufgabe gemacht, Verantwortungseigentum bekannter und leichter zugänglich zu machen – und passende Lösungen für Unternehmen zu finden. Seit 2016 konnten wir schon mehr als 200 Unternehmen bei ihrer Umwandlung in Verantwortungseigentum unterstützen und viele weitere dazu inspirieren. Es hat mir große Freude bereitet, nun auch Anna, Leandro und Levin auf diesem Weg zu begleiten.”

Jakob Willeke
Vorstand Purpose Ventures

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Kundenbedarfe und Zielgruppe

Immer mehr Menschen legen Wert auf eine gesunde und nachhaltige Ernährung. Diese wachsende, meist urbane Zielgruppe ist mit dem herkömmlichen Speisenangebot in der Unterwegs-Versorgung nicht mehr hinlänglich bedient. So entsteht eine hohe Nachfrage nach gesünderen und verzehrfertigen Gerichten für unterwegs. Hier setzt Haferkater an und bietet ein vollwertiges Sortiment zum Mitnehmen an Hochfrequenzlagen wie Bahnhöfen. Pendler*innen, Reisende, Sportler*innen und Genießer*innen essen Porridge von Haferkater vor allem auf dem Weg zu Arbeit und im Büro, aber auch als Stärkung nach dem Sport oder bei gesundheitlichen Beschwerden, welche Hafer als ein sehr vollwertiges Nahrungsmittel teilweise kompensieren kann.



Alleinstellungsmerkmal und Wettbewerber



Direkte Wettbewerber an Hochfrequenzstandorten gibt es nicht, da Haferkater der erste und einzige Anbieter am Markt ist für Take-Away Porridge.

In den einzelnen Sortimentsgruppen sind jedoch Wettbewerber vorhanden:

- Kaffee: Die klassischen Coffee Shops bilden hier der Wettbewerb, z.B. Espresso House, Starbucks, Coffee Fellows.
- Snacks & Bowls: Hier ist der Hauptwettbewerber Dean & David.

Im Gegensatz zu fast allen anderen Systemgastronomien ist das Sortiment von Haferkater allerdings seit Gründung ausschließlich vegan-vegetarisch. Bei allen Produktkategorien ist die Strategie, die Auswahl auf eine beschränkte Anzahl an sehr hochqualitativen Produkten zu fokussieren. Haferkater differenziert sich dort durch die Qualität der Waren, anstatt durch Angebotsfülle. Der Fokus auf Porridge führt außerdem dazu, dass die Gäste eine genaue Vorstellung davon haben, was sie erwartet und sich schnell bei der Auswahl der Produkte zurechtfinden.

Marketing und Vertrieb



Wachstum mit Partner*innen im Franchise-Modell

Die aktuell 8 Haferkater Stores in Eigenregie haben gezeigt, dass das Konzept Haferkater Erfolg hat, und dass an vielen Bahnhöfen der Bedarf für eine Frühstücksalternative vorhanden ist. Daher hat Haferkater 2018 ein Franchisesystem aufgebaut, um weiter wachsen zu können. Mit einer lokalen Betreuung durch Franchisepartner*innen können deutschlandweit Haferkater Stores eröffnet werden, auch wenn sie weit voneinander entfernt sind. Eine adäquate Vor-Ort-Betreuung durch diese Unternehmer*innen, die sich tagtäglich für ihren Haferkater Store einsetzen, wird gewährleistet. Alle Prozesse sind in Handbüchern, Anleitungen und Schulungen festgehalten, sodass den Partner*innen ab Vertragsunterschrift ein erprobtes Regelwerk an die Hand gegeben wird. Ein besonderer Fokus liegt dabei nicht nur auf den Produkten, sondern auch auf der Markenkultur: Herzlichkeit im Team und im Umgang mit den Gästen und Geschäftspartner*innen, ökologische Nachhaltigkeit und Transparenz. Die Einhaltung der Systemstandards überprüft die interne Qualitätssicherung durch halbjährliche Systemchecks und regelmäßige Besuche der Franchisestandorte, außerdem führt eine externe Firma Mystery Checks durch.

Wie im Franchising üblich, erhält Haferkater eine Umsatzbeteiligung. Synergieeffekte kommen zusätzlich bei Einkauf und Marketing zum Tragen. Durch den großen Erfolg an vielen unterschiedlichen Bahnhöfen, hat Haferkater inzwischen einen einfacheren Zugang zu den umkämpften Mietflächen, was für die allgemeine Expansion und auch für künftige Franchisepartner*innen einen großen Gewinn darstellt. Inzwischen arbeitet Haferkater mit acht Partner*innen im Franchisemodell zusammen, die 15 der 23 Stores betreiben.

Haferkater liegt dabei sehr viel an einer wertschätzenden Partnerschaft: Wie auch innerhalb des Unternehmens kann der Austausch mit den Partner*innen nur funktionieren, wenn Respekt füreinander da ist. Motivation – und dadurch Erfolg – sind möglich, wenn alle Parteien sich zuhören und voneinander lernen. Auf Grundlage dieser Werte ist ein enger Zusammenhalt entstanden.


Finanzplanung



Unter dem Reiter **Investitionsangebot** finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Kennzahlen der Haferkater GmbH während der Laufzeit der Crowdfinanzierung inklusive der dazugehörigen Erläuterungen.

Kundenstimmen




- 

Mandy Esch
5 Rezensionen · 1 Foto

★★★★★ vor 3 Monaten

⋮


Essen zum Mitnehmen | Mittagessen | 1–10 €

Für mich der beste Laden im Bahnhof. Die Auswahl an porridge ist sehr abwechslungsreich und die Zutaten sind sehr frisch und lecker. Ich habe mittlerweile fast alle angebotenen Haferkater getestet und fand wirklich alle sehr lecker.
Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist für mich absolut Top.
Der Chai Latte ist auch sehr zu empfehlen ;)
Sehr guter Service und wirklich freundliche nette Mitarbeiter, die dich stets mit einem Lächeln begrüßen ;)
Ich bin mittlerweile Stammkunde und möchte den Laden nicht mehr missen ;)
- 

Assyrian K.
Local Guide · 55 Rezensionen · 75 Fotos

★★★★★ vor 5 Jahren

⋮


Total lecker! Ich war geschäftlich unterwegs und wollte zum Frühstück mal etwas anderes essen als ein belegtes Brötchen. Ich hab dann Haferkater neu in Köln entdeckt und war total glücklich! Endlich mal etwas mehr Individualität in Richtung Essen! Das Konzept ist genial! Mein Porridge war total lecker und mein Chai Latte ebenfalls. Weiter so;-) ich freu mich aufs nächste mal!
- 

Hannes Martens
1 Rezension

★★★★★ vor 4 Monaten

⋮

Mittagessen | 1–10 €

Total lecker, unbedingt ausprobieren!
Das Porridge "Granolakater" mit Honig, Nüssen, Bananen und Ahornsirup war einfach der Wahnsinn. Ich bin echt froh endlich mal einen Laden gefunden zu haben, wo man sich gesund zwischen zwei Zügen ernähren kann ohne direkt leuer Essen zu gehen!
Immer wieder gerne.
- 


Viktoria
Local Guide · 20 Rezensionen · 6 Fotos

★★★★★ vor 2 Monaten

⋮

Essen zum Mitnehmen | 1–10 €


Sehr feiner Cappuccino, ich hatte einen mit Hafermilch. Genügend Platz vorhanden, um mit Gepäck dort auf den Zug zu warten und zu schlemmen. Gesunde Alternative zu zum typischen Bahnhofs-Fastfood 🍷

Ernährungseinschränkungen. Vegane Optionen waren vorhanden
- 

Aline B.
6 Rezensionen

★★★★★ vor 2 Monaten


⋮

Sehr lecker, sehr nett und macht auch noch satt! Frisches Essen mit super vegetarischer und veganer Auswahl, ich komme gern wieder ;)
- 

Tilman Vogel
26 Rezensionen · 3 Fotos

★★★★★ vor 3 Jahren

⋮

Prima Cappuccino, leckeres Porridge und sehr freundliche Menschen! Genau das richtige nach einer eher unbequemen ICE-Nacht um 7:00 morgens! ❤️ lichen Dank!
- 

Melanie aus Cottbus
Local Guide · 82 Rezensionen · 31 Fotos

★★★★★ vor einem Monat

⋮

1–10 €

Definitiv der leckerste Kaffee mit Hafermilch den ich je getrunken habe 🍷 Super nettes Personal, was will man mehr. Die Preise sind super fair und gesund ist es auch noch 🍷

Ausgewählte Stärken	Ausgewählte Schwächen
Haferkater ist europaweit Marktführerin für Porridge zum Mitnehmen.	Trotz der wachsenden Bekanntheit von Porridge bleibt ein Erklärungsbedarf, den Bäckereien nicht haben.
Top Mietflächen in ganz Deutschland bei steigenden Frequenzzahlen durch Mobilitätswende.	Haferkater bietet kein einfaches Lieferprodukt an, sodass Lieferdienste sekundär bleiben werden.
Ein starker Markenauftritt bindet die Kundschaft und führt zu hohen Bewerber:innenzahlen als Systempartner*innen für neue Stores.	Die Zielgruppe von Haferkater ist aufgrund des besonderen Produktes schlanker als von bspw. Bäckereien.
Das Franchisesystem wurde mit vielen Berater*innen und großer Sorgfalt ausgearbeitet und die präzise Auswahl der Partner*innen ist für Haferkater sehr wichtig.	Durch den hohen Anspruch an unsere Systempartner*innen ist es schwieriger für Haferkater passende Unternehmerpersönlichkeiten zu finden.
Ausgefeilte Rezepturen und ein hoher Anteil an hausgemachten Komponenten gewährleisten eine sehr hohe Produktqualität.	Der geringe Anteil an Convenienceprodukten führt zu einer höheren Komplexität für die Mitarbeitenden, welche viel selbst produzieren.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Der Haferkater Purpose GmbH (Emittentin) soll durch die Gewährung einer Vielzahl von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals in Form eines Weiterleitungsdarlehens an die Haferkater GmbH ermöglicht werden.

Die Haferkater Purpose GmbH ist eine Emissionszweckgesellschaft, die außer der Weiterleitung des Kapitals an den Projektinhaber, die Haferkater GmbH, kein weiteres Geschäft betreibt.

Das Nachrangdarlehen werden mit einem max. Gesamtbetrag von 3.500.000,00 Euro, einem festen Zinssatz von 8,5 Prozent p.a. und einer festen Laufzeit bis zum 30.09.2030 geschlossen. Es besteht eine Fundingschwelle mit einem Gesamtbetrag von 1.627.221,02 Euro. Sollte diese Fundingschwelle nicht innerhalb von 12 Monaten werden, erhalten die Anleger ihre Investition unverzinst und ohne Kosten zurück.

Die Nettoeinnahmen werden vom Projektinhaber wie folgt verwendet werden:

Mit der **Tranche 1** sollen 46,49 % der Nettoeinnahmen (bis zu 1.500.000 Euro) für die Finanzierung des weiteren Aufbaus von Haferkater-Stores und somit für den Ausbau des Filialnetzes verwendet werden.

Die **Tranche 2** mit 53,51 % der Nettoeinnahmen (bis zu 1.726.359,50 Euro) soll für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“, dem sogenannten Verantwortungseigentum verwendet werden. Dazu soll die Haferkater GmbH eigene Geschäftsanteile von seinen Bestandsgesellschaftern Katjesgreenfood GmbH, ZENTIS Ventures GmbH und Exygnos Consulting Ltd. zurückkaufen.

Sollte es dem Projektinhaber bis zum 30.09.2024 nicht gelingen, nicht gelingen, die weiteren Auszahlungsvoraussetzungen für Tranche 2 zu erreichen, werden alle geschlossenen Nachrangdarlehen teilgekündigt und zurückgezahlt.

Die eingeworbenen Mittel werden nach Prüfung durch einen Mittelverwendungskontrolleur für den Emittenten freigegeben und deren zweckgemäße Verwendung von diesem laufend geprüft. Weitere wichtige Informationen sind im Vermögensanlagen- Informationsblatt in unserem Downloadbereich nachzulesen.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
7 Jahre	8,50 %	Ratendarlehen	30.09.	30.09.2030

Fundingsumme	3.500.000 Euro
Darlehensart	Nachrangdarlehen und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
Zinszahlungsrythmus	jährlich nachschüssig zum 30.09. erstmalig zum 30.09.2024 und letztmalig zum 30.09.2030
Verfügbar ab	15.12.2023
Bonuszins	möglich bis zu 15 % einmalig, abhängig von der Anzahl der Verkaufsstandorte, Details gemäß Darlehensvertrag
Mindestanlagebetrag	500 Euro. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag	25.000 Euro je natürliche Person, entsprechend dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads	<ul style="list-style-type: none"> ↓ Haferkater GmbH – Jahresabschluss 30.09.2022 ↓ Haferkater Purpose GmbH – Eröffnungsbilanz ↓ Haferkater Purpose GmbH – Handelsregisterauszug ↓ Haferkater Unternehmensgruppe – Kennzahlenübersicht ↓ Haferkater Purpose GmbH – Vermögensanlagen-Informationsblatt



Zahlungsplan (8,50 % Zinsen p.a.)

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **15/12/2023** ein Darlehen über **€10.000,00** zu **8,50% Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **7 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Zahlungslauf	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	30.09.2024	€ 677,67	€ 677,67	€ 0,00	€ 498,94 ⓘ	ausstehend
2	30.09.2025	€ 850,00	€ 850,00	€ 0,00	€ 625,82 ⓘ	ausstehend
3	30.09.2026	€ 1.850,00	€ 850,00	€ 1.000,00	€ 1.625,82 ⓘ	ausstehend
4	30.09.2027	€ 2.265,00	€ 765,00	€ 1.500,00	€ 2.063,24 ⓘ	ausstehend
5	30.09.2028	€ 2.639,25	€ 639,25	€ 2.000,00	€ 2.470,66 ⓘ	ausstehend
6	30.09.2029	€ 2.967,50	€ 467,50	€ 2.500,00	€ 2.844,20 ⓘ	ausstehend
7	30.09.2030	€ 3.255,00	€ 255,00	€ 3.000,00	€ 3.187,75 ⓘ	ausstehend
Gesamt		€ 14.504,42	€ 4.504,42	€ 10.000,00	€ 13.316,43	

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Was bewirkt mein Investment?

Wir haben uns gefragt, wie wir die angestrebte Wirkung eures Investments in Bezug auf Nachhaltigkeitsziele für euch greifbar machen können.

Das folgende Wirkprofil stellt einen Versuch dar, die nachhaltige Wirkung von Unternehmen sichtbar zu machen. Es wurde von unserem Kooperationspartner, der GLS Bank, auf Basis des eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses und den „UN Sustainable Development Goals“ (SDG), entwickelt. Das Ergebnis beruht auf den Antworten des Unternehmens auf Fragen zu der Wirkung seiner Angebote und Dienstleistungen. Diese Bewertung soll dir, als Investor*in, tiefere Einblicke in die angestrebte Wirkung eures Investments verschaffen.

Bitte beachtet: Die Darstellung der angestrebten Wirkung basiert auf einer subjektiven Eigenbewertung des Unternehmens ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Darstellung enthält keine Aussagen oder Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Unternehmens oder zur Wertentwicklung eures Investments.



Du willst die Hintergründe verstehen? Lies hier mehr darüber.

[Wirkung erkunden](#)

Wie zahlt Haferkater auf die SDGs mit dem Fokus "Menschlich" ein?

SDG 1: Keine Armut



Wir sehen bei Haferkater die Menschen, sowohl diejenigen, die mit uns gemeinsam arbeiten, als auch unsere Lieferanten und Gäste. Innerhalb des Unternehmens sind wir stolz darauf, während der Pandemie trotz der temporären Schließung aller Stores keine Mitarbeitenden aus Betriebsgründen entlassen zu haben. Die Beförderungen erfolgen in den meisten Fällen intern und ermöglichen Mitarbeitenden, die sich für ein Berufsleben in dieser Branche entschlossen haben, verschiedene Aufstiegsmöglichkeiten, bei denen auch ohne Ausbildung größere Gehaltssteigerungen möglich sind.

Bei unseren Lieferanten achten wir darauf, wer unter welchen Bedingungen produziert. Unsere Teamkleidung hat das GOTS- und das FWF-Siegel, welche soziale Standards und gute Arbeitsbedingungen garantieren. Wir haben außerdem z.B. ein genaues Wissen darüber, aus welchen Kooperativen unsere Kaffeebohnen stammen und zahlen überdurchschnittlich viel dafür.

Nach außen hin ist es uns sehr wichtig, die Preise für die Porridges vergleichbar mit Sandwiches zu halten. Wir wollen nicht, dass daraus ein Luxusgut wird, sondern, dass gute, ausgewogene Ernährung für möglichst viele erschwinglich Menschen ist.

SDG2: Kein Hunger



Mit Haferkater geben wir Menschen einen Zugang zu gesunder Ernährung, wo es bis jetzt kaum welche gab: an Bahnhöfen. Millionen von Menschen laufen täglich an einem Haferkater vorbei und wir machen gesunde Ernährung zugänglich.

Da die Nachfrage seitens der Marken auch so gering ist bieten die großen Lieferanten deshalb auch kaum Bio-Produkte an. Mit Haferkater ist es unser Ziel, eine Nachfrage aufzubauen und die Lieferanten durch die immer höheren Abnahmemengen dazu zu bringen mehr in Bio zu investieren. Wir helfen dadurch auch kleineren Abnehmern dieser Lieferanten einen Zugang zu Bio-Produkten zu bekommen, da diese – wenn einmal gelistet – auch für alle verfügbar sind.

Wir achten genau auf die Inhaltsstoffe unserer Speisen und Getränke. 88% unserer Produkte sind komplett frei von Zusatzstoffen, 65% der eingekauften Rohstoffe sind biozertifiziert, darunter Kaffee, Milch und alle Trockenfrüchte und Kerne. Keine andere Verkehrsgastronomie in Deutschland hat einen so hohen Bio-Anteil. Der Zuckergehalt der Porridgemenüs ist möglichst gering und kommt im Idealfall durch natürlichen Fruchtzucker des verwendeten Obstes. Wir entscheiden uns bewusst gegen Sirup o.ä. für Kaffeegetränke und kommunizieren immer wieder die positiven Auswirkungen, die Hafer auf die Gesundheit hat.

Den allergrößten Teil unserer Speisen stellen wir täglich frisch vor Ort her, alles andere beziehen wir von Manufakturen, die nach unseren Rezepten produzieren.

Es ist uns außerdem ein wichtiges Anliegen, Foodwaste zu vermeiden. Dank unserer Warenwirtschaft und genauen Produktionsplanung verringern wir Überproduktion. Wenn gegen Ende des Tages trotzdem etwas übrigbleibt, wird es stark reduziert über Toogoodtogo verkauft oder nach Schließung an die gemeinnützige Organisation Foodsharing abgegeben, welche die Lebensmittel verteilt.

SDG 5: Geschlechtergleichstellung



Bei Haferkater bevorzugen oder benachteiligen wir niemanden aufgrund von Geschlecht, Sexualität, Herkunft, Alter, Aussehen oder Behinderung. Dies betrifft den Umgang miteinander, als auch die Aufgabenverteilung oder Bezahlung.

Wir bieten für alle sowohl in den Stores, als auch im Office, flexible Arbeitszeiten an, sodass Eltern, pflegenden Personen oder Studenten im Alltag unterstützt werden.

Wir sind stolz auf einen Anteil von 70% Frauen in Führungspositionen. Es ist uns wichtig, Frauen im Berufsleben zu stärken, weswegen wir bspw. an Frauenforen teilnehmen, welche Frauen in der Foodbranche vernetzen.

Wir nutzen sowohl intern als auch nach außen hin geschlechtersensible Sprache. Bei Haferkater existiert keine Gender-Pay-Gap.

Wie zahlt Haferkater auf die SDGs mit dem Fokus "Ökonomisch" ein?

SDG 10: Weniger Ungleichheiten



Durch Lohngruppen in den Stores und im Office bemühen wir uns um Transparenz und eine faire Bezahlung.

In den Teams hat ein hoher Anteil der Mitarbeitenden eine Migrationsgeschichte. Wir empfehlen unseren Franchisepartner*innen aktiv, Positionen zu schaffen, bei denen auch geringe Deutschkenntnisse kein Hindernis sind, sodass die Mitarbeitenden nach und nach integriert werden können. Bei Visaanträgen und Aufenthaltsgenehmigungen unterstützen wir durch Begleitung zu den zuständigen Behörden und Empfehlungsschreiben und helfen bei Formularen u.ä.

SDG 12: verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster



Einer unserer größten Anliegen ist die signifikante Steigerung des Mehrweganteils im Take Away-Geschäft. Wir bieten ein Mehrweg-Poolsystem an und es können eigene Behälter befüllt werden. Dafür werben wir immer wieder durch Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen oder Marketingaktionen. Beim *MehrwegMai* geben wir z.B. 50 % Rabatt auf alles, was in Mehrweg konsumiert wird. Im Rahmen von Veranstaltungen der Deutschen Umwelthilfe halten wir Schulungen zur Mehrwegintegration und -steigerung ab.

Unsere Einwegverpackungen sind erdölfrei und bestehen hauptsächlich aus Bio-PLA und Papier.

Bei der Auswahl von Geschäftspartner*innen prüfen wir diese auch unter Nachhaltigkeitsaspekten. Daher haben wir uns für Deutschlands älteste Bio-Rösterei Niehoff entschieden, welche klimaneutral röstet und mit dem We-Care-Siegel zertifiziert ist und wir lassen unsere Verpackungen von der klimaneutralen Agentur Eberle designen, welche sich in jedem Bereich für nachhaltiges Arbeiten einsetzt.

Die Tochtergesellschaft Haferkater Retail GmbH ist biozertifiziert und unsere Ready to eat-Porridges haben das V-Label, ein geschütztes Qualitätssiegel für vegane Produkte.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Kontakt

Sie haben eine Frage zur GLS Crowd, Ihrer Geldanlage oder Ihrem Benutzerkonto? Dann nutzen Sie das untenstehende Kontaktformular. Wir antworten Ihnen sobald wie möglich.

Sie erreichen uns telefonisch:

Montag bis Freitag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Telefon: 069 / 2547 413 10

Finanzieren mit der Crowd

Haben Sie ein sozial-ökologisches Unternehmen oder Projekt, das Sie mit Crowdfunding weiter voranbringen. Dann **kontaktieren Sie uns hier**. Nutzen Sie bitte **nicht** das untenstehende Kontaktformular. Herzlichen Dank!

Oder schreiben Sie uns einfach eine Nachricht

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden – die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *

Ihre E-Mail-Adresse: *

Ihre Frage: *

- Ich bin damit einverstanden, dass die GLS Crowdfunding GmbH die von mir angegebenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meiner Kontaktanfrage speichert und verarbeitet. Die [Datenschutzhinweise](#) habe ich gelesen und stimme ihnen zu.

Frage senden

* Pflichtfelder

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Purpose Unternehmen vs. Verantwortungseigentum – wo ist der Unterschied?

Diese Begriffe bezeichnen dieselbe Gesellschaftsform, genau wie Steward Ownership oder Gesellschaft mit gebundenem Vermögen – so wird die angestrebte Rechtsform im Gesetzesentwurf bezeichnet.

Welche anderen Firmen sind diesen Schritt bereits gegangen?

Sowohl alteingesessene Unternehmen wie Bosch, Carl Zeiss oder Patagonia, als auch jüngere Marken wie Alnatura oder Ecosia befinden sich im Verantwortungseigentum – wenn auch in unterschiedlichen rechtlichen Formen.

Warum wollt ihr Haferkater in ein Unternehmen mit gebundenem Vermögen (Verantwortungseigentum) überführen?

Wir sind überzeugt, dass diese Form die beste Möglichkeit für uns darstellt, Haferkater in seinem ursprünglichen Sinne weiterzuführen. Wir schließen damit jedes Risiko aus, dass potentielle zukünftige Eigentümer:innen den Kern der Marke verändern. Wir sind außerdem der Meinung, dass Unternehmer:innen die Verantwortung haben, wirtschaften grundsätzlich nachhaltiger zu gestalten, um uns allen eine Zukunft zu ermöglichen.

Wie wird sichergestellt, dass die Überführung in Verantwortungseigentum nicht rückgängig gemacht wird?

Die Festlegung im Gesellschaftervertrag alleine ist nicht ausreichend, da dieser theoretisch jederzeit angepasst werden kann. Aus diesem Grund erhält die Purpose Stiftung gGmbH 1% der Stimmanteile, die dem einzigen Zweck dienen, durch ein Veto jeglichen eventuellen Rückwandlungsversuch zu unterbinden (Veto Share).

Wann findet die Umwandlung statt?

Sobald das nötige Kapital gesammelt wurde, beginnen wir damit, Anteile der Bestandsinvestor*innen zurückzukaufen.

Nachfolgende Informationen und Unterlagen werden dem Darlehensgeber – sofern nachstehend nicht anders angegeben – innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende eines Halbjahres bzw. in Bezug auf Punkt B. innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss des Darlehensnehmers zur Verfügung gestellt.

A. Angaben zum Emittenten und zur Finanzierung

- **Firma und Rechtsform** des Emittenten;
- **Geschäftsadresse** des Emittenten;
- Angaben zur **Geschäftsführung**;
- Kurzbeschreibung des **Emittenten** (einschließlich Angaben zu Branche, regionalem Schwerpunkt der Tätigkeit, Grundzügen des Geschäftsmodells und Unternehmensphase);
- Kurzbeschreibung des finanzierten **Investitionsvorhabens**;
- **Zeitraum**, wann die Crowdfinanzierung durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Höhe** der Crowdfinanzierung;
- **Rückflüsse** an Anleger insgesamt und in der Berichtsperiode.

B. Finanzreporting

- **Erläuterungen zum Stichtag** über die Umsetzung des Investitionsvorhabens und eine **Soll-Ist-Analyse** zu den im Projektprofil aufgeführten Plan-Finanzkennzahlen einschließlich Erläuterungen bei Abweichungen sowie eine **Hochrechnung** dieser Finanzkennzahlen zum Geschäftsjahresende;
- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine **Mitteilung über die Höhe der Kennziffer**, die für die Beurteilung der Höhe des erfolgsabhängigen Bonuszins maßgeblich ist.

C. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Änderungen im **Management-Team**.